

Synopse: Richtlinie zur Sportförderung der Stadt Schwäbisch Gmünd

Nr.	Sportförderung 2020 (gültige Fassung)	Sportförderung 2026 (zukünftige Fassung)
1	<p>§ 1 Sportanlagen und Sportgeräte 4. Antragstellung</p> <p>Sportgeräte über 800,00 Euro</p>	<p>§ 1 Sportanlagen und Sportgeräte 4. Antragstellung</p> <p>Sportgeräte mit einem Nettowert über 1.000,00 Euro</p>
2	<p>§ 2 Förderung des laufenden Sportbetriebes</p> <p>1. Benutzung städtischer Sportanlagen</p> <p>Die städtischen Sportanlagen werden den Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt. Die hierfür anfallenden Benutzungsgebühren werden entsprechend der städtischen Gebührenordnung als Sachkostenbeitrag von der Stadt übernommen. Werden Sportstätten von der Stadt angemietet, wird entsprechend verfahren.</p>	<p>§ 2 Förderung des laufenden Sportbetriebes</p> <p>1. Benutzung städtischer Sportanlagen</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd unterhält vielfältige Sportanlagen. Die Nutzung ist in der Hallen- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>
3	<p>5. Förderung von Trainer-Lizenzen (Übungsleiterzuschuss)</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd gewährt allen Vereinen, welche Mitglied im WLSB als auch im Stadtverband Sport sind, einen Zuschuss für die Trainings- und Wettkampfarbeit ihrer Trainer oder Übungsleiter, die eine der nachstehenden Qualifikationen neu erworben haben. Die Trainer / Übungsleiter / Jugendleiter müssen hierfür jährlich 100 oder 200 Stunden ehrenamtlich im Sportverein leisten.</p> <p>Die Förderung berücksichtigt folgende Lizenzen: Übungsleiter C, Übungsleiter B, Trainer C, Trainer B, Trainer A und Jugendleiter. Vergleichbare Qualifikationen können auf Antrag anerkannt werden. Die Förderung erstreckt sich auf zwei bzw. vier Jahre ab Lizenzierung und muss durch die</p>	<p>5. Förderung von Lizenz-Ausbildungen im Sport</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd gewährt allen Vereinen, welche Mitglied im WLSB als auch im Stadtverband Sport sind, einen Zuschuss zu den Ausbildungskosten für Lizenzausbildungen. Die Förderung berücksichtigt folgende Lizenzen: Übungsleiter C, Übungsleiter B, Trainer C, Trainer B, Trainer A, Jugendleiter Schiedsrichter und Kampfrichter.</p> <p>Vergleichbare Qualifikationen können auf Antrag anerkannt werden.</p> <p>Die Förderung beträgt 75% der nachgewiesenen Ausbildungskosten maximal jedoch 500 Euro. Hierfür sind die Rechnungen des Ausbildungsgebers einzureichen. Fahrt- und Übernachtungskosten oder andere Kosten können nicht berücksichtigt werden.</p>

	<p>Sportvereine, in denen die Trainer tätig sind, jährlich neu beantragt werden.</p> <p>Die in §3 (1) genannten Anforderungen an die Trainer, Übungsleiter und Jugendleiter sind Voraussetzung für eine Gewährung von Zuschüssen. Übersicht Zuschussbeträge:</p> <p>Trainerlizenz (Laufzeit)</p> <p>ab 100 Stunden ab 200 Stunden B- und C-Lizenz 4 Jahre 180,00 € 360,00 €</p> <p>Jugendleiter 4 Jahre 180,00 € 360,00 €</p> <p>A-Lizenz 2 Jahre (4 Jahre) 360,00 € 720,00 €</p> <p>Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an die Vereine. Eine Weiterleitung an die jeweiligen Trainer ist möglich. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember eines Jahres zu stellen. Die geleisteten Stunden sind entsprechend nachzuweisen. Eine Förderung erfolgt nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen und Einhaltung der Anforderungen. Das Amt für Bildung und Sport kann Einzelfallprüfungen vornehmen.</p>	<p>Eine zusätzliche Förderung aus § 3.1 Förderung des Jugendsports Absatz 5 – Förderung von Qualitäts- und Innovationsmaßnahmen - ist nicht möglich.</p> <p>Die in §3 (2) genannten Anforderungen an die Trainer, Übungsleiter und Jugendleiter sind Voraussetzung für eine Gewährung von Zuschüssen.</p>
<p>4</p>	<p>§ 3 Sonstige Sportförderung</p> <p>--</p>	<p>§ 3 Sonstige Sportförderung</p> <p>1.Förderung des Sportvereinsbetriebes</p> <p>Die Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes in den Sportvereinen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Verwaltung und Organisation der Vereine ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder, der Abteilungen, den Sportarten, Schieds- und Kampfrichterwesen, der Trainingsintensität sowie dem Runden- und Wettkampfbetrieb. Die Stadt gewährt den Sportvereinen hierfür Zuschüsse. Die Stadt Schwäbisch Gmünd stimmt mit dem Stadtverband Sport die Zuschussbeträge für die Sportvereine ab.</p>

<p>5</p>	<p>§ 3 Sonstige Sportförderung</p> <p>1. Förderung des Jugendsports</p> <p>Die im Haushaltsplan zur Förderung der Jugendarbeit der Sportvereine zur Verfügung stehenden Mittel werden auf Vorschlag des Stadtverbandes Sport aufgeteilt.</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt an die Trainingsarbeit mit Kindern und Jugendlichen besondere Anforderungen, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen und zur bestmöglichen Förderung beitragen mögen.</p> <p>Die antragstellenden Vereine stellen sicher, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer stattfindet und die rechtlichen und ethischen Grundlagen des Sports Anwendung finden. Die Anerkennung des DOSB-Ehrenkodex durch die Übungsleiter und Trainer, sowie das Vorhandensein eines wirksamen Schutz- und Interventionskonzeptes gegen sexualisierte Gewalt im Verein und einer allgemeinen Präventionsarbeit sind Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen.</p> <p>Darüber hinaus sind die Vereine verpflichtet sich aktiv an der Gewinnung und Ausbildung von neuen Trainern und Übungsleitern sowie der Fortbildung bereits aktiver Übungsleiter und Bestandstrainer zu beteiligen.</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt für die Förderung von Qualitäts- und Innovationsmaßnahmen im Rahmen der Jugendförderung weitere 25.000 Euro zur Verfügung. Jugend- und Kinderschutz sowie die Förderung von Qualifizierung und Ausbildung von Trainern sind besonders förderwürdige Bausteine. Der Stadtverband Sport und die Stadt Schwäbisch Gmünd, Amt für Bildung und Sport, legen gemeinsam die anzuwendenden Kriterien fest.</p> <p>Das Amt für Bildung und Sport kann entsprechende Nachweise einfordern.</p>	<p>§ 3 Sonstige Sportförderung</p> <p>2. Förderung des Jugendsports</p> <p>Die im Haushaltsplan zur Förderung der Jugendarbeit der Sportvereine zur Verfügung stehenden Mittel werden auf Vorschlag des Stadtverbandes Sport aufgeteilt.</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt an die Trainingsarbeit mit Kindern und Jugendlichen besondere Anforderungen, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen und zur bestmöglichen Förderung beitragen mögen.</p> <p>Die antragstellenden Vereine stellen sicher, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer stattfindet und die rechtlichen und ethischen Grundlagen des Sports Anwendung finden. Die Anerkennung des DOSB-Ehrenkodex durch die Übungsleiter und Trainer, sowie das Vorhandensein eines wirksamen Schutz- und Interventionskonzeptes gegen sexualisierte Gewalt im Verein und einer allgemeinen Präventionsarbeit sind Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen.</p> <p>Darüber hinaus sind die Vereine verpflichtet sich aktiv an der Gewinnung und Ausbildung von neuen Trainern und Übungsleitern sowie der Fortbildung bereits aktiver Übungsleiter und Bestandstrainer zu beteiligen.</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt für die Förderung von Qualitäts- und Innovationsmaßnahmen im Rahmen der Jugendförderung weitere 10.000 Euro zur Verfügung. Jugend- und Kinderschutz sowie die Förderung von Qualifizierung und Ausbildung von Trainern sind besonders förderwürdige Bausteine. Der Stadtverband Sport und die Stadt Schwäbisch Gmünd, Amt für Bildung und Sport, legen gemeinsam die anzuwendenden Kriterien fest.</p> <p>Das Amt für Bildung und Sport kann entsprechende Nachweise einfordern.</p>
-----------------	---	---

<p>6</p>	<p>§ 3 Sonstige Sportförderung</p> <p>2. Fahrtkostenzuschüsse</p> <p>Die Stadt gewährt volljährigen Einzelsportlern und Mannschaften der Schwäbisch Gmünder Sportvereine, die an württembergischen, baden-württembergischen, süddeutschen, deutschen Meisterschaften oder vergleichbaren internationalen Wettkämpfen teilnehmen, sowie Junioren (nicht volljährig), welche an Aktiven Meisterschaften teilnehmen, einen Zuschuss zu den Fahrtkosten, sofern der Austragungsort mehr als 100 km (Fahrtstrecke) von Schwäbisch Gmünd entfernt ist. In Härtefällen kann der Kreis der berechtigten Antragssteller erweitert und der Zuschuss erhöht werden. In diesen Fällen ist jedoch zuerst die Unterstützung durch den entsprechenden Fachverband zu klären. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Der Zuschuss beträgt pro Person....</p>	<p>§ 3 Sonstige Sportförderung</p> <p>Soll ersatzlos entfallen.</p>
-----------------	---	--

